



Sonderregel für Gastringer

Ab 12.03.2016 gilt folgende Regelung für Gastringer in den Meisterschaftskämpfen der Verbandsliga.

Vereine, die keine bzw. keine weitere (zweite / dritte) Mannschaft stellt, hat teilweise überzählige Sportler, die nicht zum Einsatz kommen. Damit diese Sportler nicht verloren gehen oder den Verein wechseln müssen, wurde für die unterste Leistungsklasse ein Gastringerstatus eingeführt.

Der Sportler kann als Gastringer für einen Verein in der untersten Leistungsklasse starten, ohne seinen Stamm- bzw. Heimatverein zu verlassen. Er startet bei Einzelmeisterschaften und -turnieren weiterhin für seinen Stammverein.

In der laufenden Mannschaftssaison ist er jedoch für seinen Stammverein gesperrt und darf bei seinem Gastverein nur in der Mannschaft starten, die in der untersten Leistungsklasse kämpft. Der Gastringerstatus gilt jeweils nur für eine Saison und ist dann erneut zu beantragen.

Alle Gastringer müssen die Genehmigung des Stammvereins und des Vizepräsidenten Sport haben.

Antragsvordrucke sind bei der Geschäftsstelle des HRV anzufordern, bzw. stehen im Internet zum Download bereit und sind beim Vizepräsident „Sport“ einzureichen.

Die Genehmigung des Stammvereins muss zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen.

Alle Anträge und Genehmigungen müssen zu Beginn der Meisterschaftssaison vorliegen. Während der laufenden Saison können keine Genehmigungen mehr erteilt werden.

Die Landeslizenz unterschreibt der Sportler bei seinem Stammverein.

Verweigert einer der Beteiligten den Antrag des Gastringers auf Genehmigung, so ist diese Entscheidung für die beantragte Meisterschaftssaison endgültig.

Zur Kontrolle des Gastringerstatus erhält der Ringer eine Bestätigung zum Startausweis, die bei jedem Einsatz vorliegen muss. Das Ligenreferat erhält zu Kontrollzwecken eine Kopie dieser Bestätigung.

Es entsteht kein Kostenersatz.

Es fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € an, die vom Gastverein zu entrichten ist.

Es dürfen **3 Sportler** von einem anderen Verein als Gastringer verpflichtet werden.

Genehmigt mit Beschluss des HRV – Hauptausschusses vom 12.03.2016